hörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07)

Stadt Aschersleben:

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag Mehringen/ Aschersleben vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd ./07) bei und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Aschersleben, den 19. 12.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Gemeinde Mehringen:

Der Gemeinderat Mehringen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeinde Mehringen tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises vom 30. November 2007, Az.: 151300-Gebietsänd./07, bei.

2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

Mehringen, den 18.12.2007

gez. Schneidewind (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Aschersleben, Gemeinde Drohndorf

- **Gebietsänderungsvertrag**

zwischen

der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben
- Stadt –

und

der Gemeinde Drohndorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Manfred Topf, Oberdorf 73, 06456 Drohndorf
- Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Drohndorf hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 beschlossen, dass die Gemeinde Drohndorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Drohndorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22. April 2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 17. Juli 2007 der Eingliederung der Gemeinde Drohndorf in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Drohndorf folgenden

Vertrag

§ 1
Eingliederung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Gemeinde Drohndorf aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2
Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Drohndorf auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.

2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Drohndorf werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die glei-

nahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8
Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.

2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.

3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9
Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Drohndorf durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewer-beste8uer
2008	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2009	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2010	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2011	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2012	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.

§ 10
Investitionen

1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich das Kanalnetz bis 2012 in folgenden bereits ausgebauten Straßen:

   - Mühlenweg
   - Neue Straße
   - Neue Siedlung
   - Lindenstraße

   in den Nebenanlagen (Fußwege) zu vervollständigen und diese anschließend neu zu gestalten.

Weitere bauliche/investive Verpflichtungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

§ 11
Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Drohndorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises zum 1. Januar 2008 - in Kraft.

Aschersleben, den 04.09.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Stadt

Drohndorf, den 02.09.2007

gez.Topf (Siegel)
Gemeinde

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Drohndorf

- MIDEWA
- Kowisa
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper-Weida

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Drohndorf

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Drohndorf vom 1. Januar 2002

Friedhofssatzung der Gemeinde Drohndorf vom 10. August 2005

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Drohndorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 10. August 2005

Hundesteuersatzung der Gemeinde Drohndorf vom 1. Februar 2002

Anlage 3
Bauliche/investive Verpflichtungen

a) Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, unter der Maßgabe, dass das Land Sachsen-Anhalt die benötigten Fördermittel bewilligt, zum grundhaften Ausbau folgender Straßen in den Jahren:

2009

1. Schulstraße als Spielstraße	ca. 200 m
2. Lutherstraße	ca. 200 m

2010

3. Hohler Graben – Lindenberg	ca. 280 m
4. An der Siedlung	ca. 80 m
5. Schenkgasse	ca. 120 m
6. Breite Straße	ca. 90 m

2011

7. Schusterberg	ca. 50 m
8. An der Eisenbahn	ca. 80 m
9. Weinberg	ca. 140 m

Die Aufzählung stellt zugleich die Priorität der Abarbeitung dar.

b) Dacheindeckung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr bis 2012.

c) Die beabsichtigte Investition auf dem Sportplatz in Drohndorf (teilweise Erneuerung der Rasenfläche und Renovierung des Sportlerheimes, insbesondere für Maßnahmen zur Wärmedämmung und Erneuerung der Sanitärräume) wird unter der Maßgabe zugesichert, dass Fördermittel von Dritten dafür gewährt werden.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Drohndorf und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich mit Ausnahme der Regelungen in § 11